

109. Hat der über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles erkennende deutsche Richter nach §. 661 Ziff. 3 C.P.D. nur zu prüfen, ob zur Entscheidung des Rechtsstreites irgend ein Gericht des ausländischen Staates nach deutschem Rechte zuständig sein würde, oder hat er die Zuständigkeit des Gerichtes, welches erkannt hat, zu untersuchen?

I. Civilsenat. Ur. v. 25. März 1891 i. S. F. (Bekl.) w. R. (Kl.)
Rep. I. 11/91.

- I. Landgericht Hamburg
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien sind österreichische Staatsangehörige, der Beklagte wohnt jetzt in Hamburg. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Zahlbefehl über 1160 fl. mit Zinsen und Kosten vom Landesgerichte in Wien erwirkt, welcher rechtskräftig geworden ist, und klagt beim Landgerichte Hamburg auf Erlaß eines Vollstreckungsurtheiles. Der Beklagte erhob u. a. die Einrede der Unzuständigkeit des Landesgerichtes Wien.

Das Landgericht verwarf die Einrede, weil es die Zuständigkeit des Landesgerichtes Wien als Gerichtes des Wohnortes des Beklagten für dargethan erachtete, und erkannte daher nach dem Klagantrage. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Es ließ die Richtigkeit des Entscheidungsgrundes des ersten Richters dahingestellt, leitete aber die Zuständigkeit des Wiener Gerichtes aus §. 661 Ziff. 3 C.P.D. her.

Auf Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Bestimmung der Ziff. 3 des §. 661 C.P.D. hat zu Kontroversen Veranlassung gegeben.

a) In dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe einer Civilprozeßordnung entsprach §. 611 Ziff. 3 genau dem §. 661 Ziff. 3 C.P.D. Bei der Beratung der Reichstagskommission rügte der Abgeordnete Bähr, „der Entwurf stelle nicht klar, ob der deutsche Richter nur die Kompetenz des ausländischen Richters in abstracto prüfen oder auch untersuchen solle, ob der ausländische Richter in concreto kompetent gewesen sei.“ Er stellte darum den Antrag, an Stelle der Ziff. 3 zu setzen: „wenn die thatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen der Zuständigkeit, die letzteren nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes bemessen, nicht vorhanden waren.“

Dieser Antrag wurde,

„da der Direktor v. Umßberg zwar mit der Tendenz Bähr's ein-

verstanden sei, aber glaube, derselben sei durch die Fassung des Entwurfes genügt,"

der Redaktionskommission zugewiesen. Diese hat zwar geglaubt, im Entwurfe sei der als richtig befundene Gedanke nicht klar ausgedrückt, sie hat jedoch auch das vorgeschlagene Amendement für mißverständlich gehalten und sich mit den Regierungsvertretern dahin geeinigt, die Ziffer 3 des §. 611 in der Fassung des Entwurfes beizubehalten und folgende Erklärung über deren Sinn zu Protokoll zu geben:

„daß der deutsche Richter die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes nicht allein aus dem Gesichtspunkte zu prüfen habe, ob der auswärtige Richter die richtigen, dem deutschen Rechte entsprechenden Grundsätze über Zuständigkeit angewendet habe, sondern ob auch die Thatsachen, auf welche diese Grundsätze angewendet werden, die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes zu begründen geeignet und erwiesen seien.“

Mit dieser Auslegung erklärten der Direktor v. Amsberg und die Kommission sich einverstanden.

Vgl. Sahn, Materialien S. 804 ff. 887. 907.

Nun bindet aber, wie auch der Berufungsrichter ausführt, nach den richtigen, auch vom Reichsgerichte angenommenen Grundsätzen eine solche Protokollklärung den Richter nicht. Der Gesetzgeber kann nur in einer Sprache sprechen, durch Publikation des Gesetzes. Was nicht aus dem Gesetze entnommen werden kann, ist nicht gesetzliches Recht. Die betreffende Kontroverse ist also durch die Protokollklärung nicht beseitigt.

b) Das Gesetz spricht an der betreffenden Stelle nicht von der Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes, welches das für vollstreckbar zu erklärende Urteil erlassen hat, sondern von der Zuständigkeit der Gerichte des fremden Staates. Dies wird von vielen Auslegern dahin aufgefaßt, die Vollstreckbarkeitsklärung sei nicht nur dann zu erteilen, wenn das konkrete erkennende Gericht des fremden Staates sich nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes als zuständig ergebe, sondern auch dann, wenn nur überhaupt irgend ein Gericht des fremden Staates zur Entscheidung der betreffenden Sache als nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes zuständig erscheine.

Die erste Streitfrage berührt den vorliegenden Rechtsstreit im jetzigen Stadium nicht. Sie mußte hier nur angeführt werden, um

ihre Verschiedenheit von der zweiten Streitfrage darzulegen, was zum Schaden der Erörterung vielfach verkannt wird.

Was die allein in Frage kommende zweite Streitfrage betrifft, so wird die mitgeteilte, äußerlich auf die Fassung „die Gerichte“ gestützte zweite Ansicht für innerlich dadurch gerechtfertigt erklärt, daß der Staat, in welchem die Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Urteiles nachgesucht wird, wenn er sich einmal bereit erklärt, das im anderen Staate erlassene Urteil zu vollstrecken, nur das Interesse habe, daß in dem anderen Staate die richterliche Zuständigkeit nicht nach weiteren oder überhaupt nach anderen Grundsätzen geregelt werde, als die er selbst für richtig anerkennt, daß es ihm aber gleichgültig sein könne, welches bestimmte einzelne der nach diesen Zuständigkeitsbestimmungen zuständigen Gerichte das für vollstreckbar zu erklärende Urteil gesprochen habe. Es wird damit der Begriff der abstrakten Zuständigkeit der Gerichte eines Staates aufgestellt. Nun soll die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß dieser Begriff in einer oder anderer Beziehung verwendet werden könne, und daß nach manchen Richtungen der inländische Gesetzgeber kein Interesse daran haben mag, welches der verschiedenen ausländischen Gerichte in einem Falle zur Entscheidung berufen ist. Eine Vermutung für das Vorhandensein einer solchen Auffassung besteht aber nicht, und was insbesondere den deutschen Gesetzgeber betrifft, so ist nicht einzusehen, wie derselbe, welcher betreffs der im Inlande erlassenen Urteile das größte Gewicht auf die Regelung der Gerichtszuständigkeit legt, zu der Auffassung hätte kommen sollen, daß, wenn es sich um ein ausländisches, im Inlande für vollstreckbar zu erklärendes Urteil handelt, jedes Interesse daran fehle. Allenfalls könnte dies dann noch für möglich angenommen werden, wenn die Bestimmungen des ausländischen Rechtes ohne weiteres als für den angegangenen inländischen Richter maßgebend anerkannt worden wären. Allein dies ist ja in der Civilprozeßordnung gerade nicht anerkannt, da nach dieser die erste Prüfung dahin vorzunehmen ist, ob die Grundsätze des deutschen Rechtes mit dem des ausländischen Rechtes übereinstimmen.

Die nächste und einfachste Auffassung des fraglichen Satzes ist jedenfalls die, daß das Urteil des ausländischen (durch den Spruch sich selbst als zuständig bezeichnenden) Richters dann für vollstreckbar

zu erklären ist, wenn der erkennende Richter auch nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes zuständig gewesen sein würde.

Was nun aber die Wortfassung der gesetzlichen Bestimmung betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß eine streng wörtliche Auffassung von vornherein ausgeschlossen ist; denn die Gerichte, also alle Gerichte können im einzelnen Falle nicht zuständig sein. Es liegt aber keine Nothwendigkeit vor, daß unter den Gerichten irgend ein Gericht verstanden werden müsse, vielmehr läßt sich die Fassung sehr wohl auch so verstehen, daß sie der entwickelten Auffassung nicht entgegensteht. Wenn nämlich über die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes nach deutschem Rechte entschieden werden soll, so kann dies doch nur so verstanden werden, daß das deutsche Recht soweit anzuwenden ist, als es überhaupt angewendet werden kann. Wäre die Gerichtsverfassung des fremden Staates in allen Punkten der des Deutschen Reiches gleich, so würde die Prüfung der Zuständigkeit des erkennenden ausländischen Gerichtes nach allen Richtungen nach deutschem Rechte möglich sein, und es hätte dann in §. 661 Ziff. 3 C.P.O. von der Zuständigkeit des erkennenden ausländischen Gerichtes gesprochen werden können und sollen. Nun braucht aber nicht ausgeführt zu werden, daß jene Voraussetzung der Gleichheit der Gerichtsverfassung thatsächlich nirgends vorliegt, und daß der Gesetzgeber darum von der Verschiedenheit der Gerichtsverfassungen der verschiedenen Staaten ausgehen mußte. Er konnte daher auch nicht die Prüfung der Zuständigkeit des konkreten erkennenden Gerichtes nach deutschem Rechte schlechthin anordnen, sondern er mußte die Zugrundelegung des deutschen Rechtes bei dieser Prüfung auf die Untersuchung beschränken, ob die allgemeinen Grundsätze über Begründung des betreffenden Gerichtsstandes, von welchen das erkennende ausländische Gericht ausgegangen ist, dem deutschen Rechte entsprechen. Da nun aber dies die Grundsätze sind, welche nicht nur bei Entscheidung eines konkreten Falles zur Anwendung kommen, sondern bei allen Entscheidungen, in welchen es sich um die Feststellung der Zuständigkeit handelt, so konnte der Gesetzgeber den entwickelten Gedanken sehr wohl dadurch auszudrücken meinen, daß er von den Gerichten des betreffenden Staates sprach. Es mag bezweifelt werden, ob die Wahl des Ausdruckes eine ganz glückliche war. Jedenfalls kann aber der entwickelte Gedanke in ihr erkannt

werden, während, wenn von dem in concreto erkennenden Gerichte gesprochen worden wäre, jene Beschränkung ausgeschlossen, folglich etwas völlig Inkorrekt, weil Unmögliches ausgesprochen worden sein würde.

Der um Erteilung der Vollstreckbarerklärung angegangene deutsche Richter hat also zu prüfen, ob, wenn ein ausländisches Gericht als Gericht des Wohnortes oder des Vertrages oder vermöge eines anderen Grundes der Zuständigkeit erkannt hat, an dem Orte dieses Gerichtes auch nach deutschem Rechte dieser Gerichtsstand begründet sein würde; für die Feststellung der Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes aber ist die Gerichtsverfassung des fremden Staates maßgebend; denn hierüber kann begriffsmäßig das deutsche Recht keine Bestimmung enthalten.

Aus den Vorarbeiten zur Civilprozeßordnung ist für die vom Berufungsrichter vertretene Auslegung der behandelten Stelle nichts zu entnehmen. Belehrend sind aber die „Verhandlungen der Kommission zur Beratung eines Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe betreffend. Nürnberg 1861.“ Die vorliegende Frage wurde bei diesen Beratungen eingehend behandelt.

Vgl. Separatprotokolle der Kommission S. 15 fg. 81 fg. 104 fg. 108 fg. 119 fg. 130. 171; vgl. auch W. Franke in der Zeitschrift für Civilprozeß Bd. 8 S. 1 fg.; Rintelen, ebendas. Bd. 9 S. 457 fg.; Kohler, ebendas. Bd. 10 S. 471 fg.; Wach, Vorträge S. 228 fg.; Derselbe, Handbuch §. 19 S. 231 fg.; die verschiedenen Kommentare der Civilprozeßordnung zu §. 661.

Die angeführten Schriftsteller kommen zu sehr verschiedenen Resultaten.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen ergibt sich die Nothwendigkeit der Aufhebung des angegriffenen Urtheiles, weil dasselbe auf der Annahme beruht, der (einem Urtheile gleich zu behandelnde) Zahlbefehl des Landesgerichtes Wien sei darum als von einem zuständigen Gerichte ausgegangen zu erachten, weil für Entscheidung des zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreites in Prag der Gerichtsstand des Vertrages begründet sei. Die Sache selbst aber war zum Zwecke der auf Grund der gegebenen Auslegung des §. 661 Ziff. 3 C.P.O. vorzunehmenden Untersuchung und Entscheidung der

Frage, ob auch nach deutschem Rechte das Landesgericht Wien zum Erlassen des Zahlbefehles zuständig gewesen sei, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“